

GEMEINDE WÜRENLOS

REGLEMENT ÜBER DIE KOMPETENZDELEGATION IN SACHEN ERSTINSTANZLICHE BESCHLUSSFASSUNG ÜBER ANFRAGEN, VORENTSCHEIDE UND BAUGESUCHE

10. Dezember 1996

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Paragrafen
I. Allgemeine Bestimmungen	1 - 4
II. Kompetenzbereiche	5 - 9
III. Beschwerdeinstanz	10
IV. Inkrafttreten	11

Der Gemeinderat Würenlos erlässt gestützt auf § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 45 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung vom 17. September 1996 nachstehendes

REGLEMENT ÜBER DIE KOMPETENZDELEGATION IN SACHEN ERSTINSTANZLICHE BESCHLUSSFASSUNG ÜBER ANFRAGEN, VORENTSCHEIDE UND BAUGESUCHE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

- 1 Verfahrenbeschleunigung und Vereinfachung des Ablaufes
- 2 Entlastung des Gemeinderates

§ 2 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Kompetenz für die erstinstanzliche Beschlussfassung über Anfragen, Vorentscheide und Baugesuche zwischen dem Gemeinderat, der Baukommission und der Bauverwaltung.

§ 3 Befugnis

Die einzelnen Zuständigkeitsbereiche werden nachfolgend geregelt.

§ 4 Unterschriftenregelung Baukommission und Bauverwaltung

- 1 Die Beschlüsse der Baukommission werden vom Kommissionspräsidenten und vom Bauverwalter zu zweien unterzeichnet. Im Verhinderungsfalle ist die jeweilige Stellvertretung zuständig.
- 2 Die Beschlüsse der Bauverwaltung werden vom Bauverwalter oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertretung einzeln unterzeichnet.

II. Kompetenzbereiche

§ 5 *Gemeinderat*

Der Gemeinderat beschliesst grundsätzlich in erster Instanz über folgende Anfragen, Vorentscheide und Gesuche:

- a) Bauten jeglicher Art in der Zone D, K, Weiler Oetlikon und ausserhalb Baugebiet
- b) Bauten gemäss § 63 BauG
- c) Arealüberbauungen, Gesamtüberbauungen
- d) Mehrfamilienhäuser
- e) Einfamilienhäuser
- f) Dachausbauten mit gleichzeitigem Erstellen von Dachflächenfenstern und Dachaufbauten
- g) Gewerbebauten und Wohn- und Gewerbebauten
- h) landwirtschaftliche Bauten
- i) gewerbliche Gewächshäuser
- j) Lärmschutzmassnahmen entlang von Strassen
- k) Bodennutzungen wie Erdsonden, Erdregister u. dgl.
- l) Gesuche jeglicher Art, bei denen Einsprachen während der öffentlichen Einsprachefrist eingegangen sind.
- m) Vollstreckungsmassnahmen
- n) alle weiteren, in den §§ 5 bis 7 nicht erwähnten Gesuche

§ 6 *Baukommission*

Die Baukommission beschliesst grundsätzlich in erster Instanz über folgende Anfragen, Vorentscheide und Gesuche:

- a) Umbauten und kleinere Anbauten
- b) Umnutzungen
- c) Wintergärten
- d) einzelne Dachflächenfenster und einzelne Dachaufbauten bei bestehenden Gebäuden
- e) Sonnenkollektoren
- f) Fassadenverkleidungen
- g) sonstige Fassadenänderungen
- h) private Gewächshäuser
- i) Farb- und Materialgestaltungen
- j) Umgebungsgestaltungen
- k) Tiefbauten
- l) Provisorien
- m) Firmenbeschriftungen
- n) Parabolspiegel
- o) Vordächer
- p) Balkone

§ 7 *Bauverwaltung*

Die Bauverwaltung beschliesst grundsätzlich in erster Instanz über folgende Anfragen, Vorentscheide und Gesuche:

- a) gedeckte Sitzplätze / Pergolas
- b) Sitzplatzverglasungen
- c) Vordächer (Eingang)
- d) Velounterstände
- e) Gerätehäuser
- f) nachträgliche Wärmedämmungen
- g) Sichtschutzmassnahmen zwischen Grundstücken
- h) Einzäunungen
- i) Gartenmauern / Stützmauern
- j) Tiergehege
- k) Baureklametafeln
- l) Tankbewilligungen
- m) Innenrenovationen ohne Umnutzung

§ 8 *Gebühren*

- 1 Für den Erlass der Gebührenveranlagungen gemäss Gebührenreglement für Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 01. Dezember 1995 ist die jeweilige Instanz gemäss §§ 5 bis 7 zuständig.
- 2 Für den Erlass der Gebührenrechnungen gemäss Gebührenreglement für Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 01. Dezember 1995 ist die Bauverwaltung zuständig.

§ 9 *Ausnahmeregelung*

Bei Entscheiden grösserer Tragweite kann die Baukommission und die Bauverwaltung Anfragen, Vorentscheide und Gesuche dem Gemeinderat zur erstinstanzlichen Beschlussfassung überweisen.

III. Beschwerden

§ 10 *Beschwerdeinstanz*

- 1 Gemäss § 108 der Gemeindegesetzgebung kann gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission und Bauverwaltung in Anwendung der Baugesetzgebung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Gemäss § 42 der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz kann gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

IV. Inkrafttreten

§ 11 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Würenlos, 10. Dezember 1996

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Walter Markwalder

Jürg Schönenberger